



**BV TRANS\***

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG  
UND VIELFALT!

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung Trans\* e.V. zum Referentenentwurf zur Ersten Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung**

### **Gesamteinschätzung**

Die BVT\* begrüßt es, dass der Gesetzgeber den durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) entstandenen Anpassungsbedarf der Personenstandsverordnung bearbeitet. Wir begrüßen die neutrale Gestaltung der Leittexte und ihre Entkoppelung von familienrechtlichen Bezeichnungen, die es ermöglicht familienrechtliche Bezeichnungen gemäß der tatsächlichen Lebenssituation der Betroffenen einzutragen. Grundsätzlich bezieht sich der Entwurf der Änderung der Personenstandsverordnung laut Begründung nur auf die Änderungen, die durch die Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts entstehen. Tatsächlich berücksichtigt er bereits Änderungen, die durch die Einführung eines dritten Geschlechtseintrags notwendig werden. Dies begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Elternschaft von inter\* und trans\* Personen. Bei der Registrierung und Beurkundung der Geburt von Kindern mit trans\* Eltern kommt es derzeit zu Verletzungen des Offenbarungsverbots gemäß den §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 2 TSG, die auch die Kinder potentiell Diskriminierungen aussetzen. Die BVT\* fordert den Gesetzgeber daher nachdrücklich auf, im Zuge der Änderung der Personenstandsverordnung ein Registrierungs- und Beurkundungsverfahren für Kinder zu entwerfen, das das Offenbarungsverbot berücksichtigt und das Kindeswohl schützt. Da die bestehenden Rechtsunsicherheiten nicht durch die Personenstandsverordnung behoben werden können, drängt die BVT\* zudem darauf, Abstammungs- und Familienrecht so umzugestalten, dass trans\* und inter\* Elternschaft und das Kindeswohl von Kindern in Familien mit trans\* oder inter\* Eltern geschützt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

### **1. Zu Artikel 1: Änderung der Personenstandsverordnung Nr. 6: § 42 Absatz 2:**

Die BVT\* begrüßt den Vorschlag, bei Personenstandseinträgen als neutrale Leittexte fortlaufende Nummern zu verwenden und die familienrechtliche Bezeichnung der betreffenden Personen als Datenfeld den Nummern zuzuordnen. Insbesondere die Möglichkeit die familienrechtliche Bezeichnung der tatsächlichen Lebenssituation anzupassen halten wir für eine dringend notwendige Änderung. Zusätzlich gilt es jedoch **eine Regelung zu schaffen, die eine Berichtigungs-Folgebeurkundung ermöglicht**, z.B.: "Berichtigung: der Leittext 'Vater' muss '2. Mutter' lauten", da derzeit trans\* Eltern fast immer mit familienrechtlichen Bezeichnungen eingetragen sind, die nicht ihren tatsächlichen Lebenssituationen entsprechen.

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



**BV TRANS\***

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG  
UND VIELFALT!

"2." und "Mutter" müssen dann natürlich auch in die entsprechenden Datenfelder in der Anlage 1 eingegeben werden, damit das Zuordnungssystem anschließend funktioniert.

Die Personenstandsverordnung sieht vor, dass im Geburtenregister die Wörter „Mutter“ und „Vater“ als familienrechtliche Bezeichnungen verwendet werden. Dabei geht der Entwurf davon aus, dass Personen, die „weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können“, und die ein Kind gebären, nach § 1591 BGB „Mutter“ des Kindes sind. Ihre Ehegatten sollen nach § 1592 BGB der „Vater“ des Kindes sein. **Das ist eine unzulässige Analogie.** Die §§ 1591 ff BGB regeln die Abstammung von Kindern nicht, die von Personen geboren werden, die „weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können“. Die §§ 1591 und 1592 BGB sprechen nur von der "Frau" und dem "Mann". Personen ohne Geschlechtseintrag und zukünftig Personen mit dem Geschlechtseintrag "weiteres", "inter" oder "divers" sind weder "Frau" noch "Mann". **Hier besteht die dringende Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen, die der Verordnungsgeber nicht schaffen kann und darf.**

So muss die Geburt von Kindern in das Geburtenregister eingetragen werden. Sofern einer der Elternteile jedoch kein Geschlecht oder zukünftig den Geschlechtseintrag "inter/divers" oder "weiteres" besitzt, kann dieser nicht eingetragen werden, weil das Gesetz die Frage der Abstammung der Kinder nicht regelt. **Der letzte Satz von Absatz 2 muss deshalb gestrichen werden.** Außerdem sollte in der Begründung klargestellt werden, dass Kindern, die von Personen geboren werden, die „weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können“, im Geburtenregister nach dem geltenden Abstammungsrecht der entsprechende Elternteil nicht zugeordnet werden kann.

Ebenso bestehen Rechtsunsicherheiten in Bezug auf trans\* Elternschaft. Seit der Aufhebung des Sterilisationszwangs<sup>1</sup> können Personen, die rechtlich Männer sind, Kinder gebären und Personen, die rechtlich Frauen sind, Kinder zeugen. Dies führt bereits jetzt zu Verletzungen des **Offenbarungsverbots gemäß den §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 2 TSG und verletzt das Kindeswohl von Kindern mit trans\* Vätern oder trans\* Müttern.**

Denn wenn eine Person, die rechtlich ein Mann ist, ein Kind gebiert oder eine Person, die rechtlich eine Frau ist, ein Kind zeugt, wird nach dieser Verordnung eine rechtlich als Mann geltende und von der Öffentlichkeit als solche wahrgenommene Person als „Mutter“ bzw. eine rechtlich als Frau geltende und von der Öffentlichkeit als solche wahrgenommene Person als „Vater“ in die Geburtsurkunde eingetragen. Dies führt nicht nur in allen Situationen, in denen die Verwandtschaft zwischen Elternteil und Kind durch die Vorlage einer Geburtsurkunde nachgewiesen werden muss, zu einem Zwangsoouting der "Mutter" bzw. des "Vaters", sondern setzt auch die Kinder unverhältnismäßigen

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

<sup>1</sup>BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011, 1 BvR 3295/07, Rn. 61.



**BV TRANS\***

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG  
UND VIELFALT!

Stigmatisierungen aus. Wenn die Kinder nicht mehr im Reisepass der Eltern eingetragen sind, kann das familienrechtliche Verhältnis bei Reisen *nur durch die Vorlage der Geburtsurkunde* nachgewiesen werden. Stimmen die familienrechtlichen Bezeichnungen "Mutter" und "Vater" und der Vorname- in der Geburtsurkunde nicht mit dem im Reisepass der Eltern eingetragenen Geschlecht und Vornamen überein, kann dies bei Reisen zu erheblichen Schwierigkeiten führen und schränkt de facto die Reisefreiheit der Kinder und Eltern ein.

**Die BVT\* fordert das BMI daher dringend auf, ein Registrierungs- und Beurkundungsverfahren für die Geburten von Kindern mit trans\* Eltern zu schaffen, das das Offenbarungsverbot gemäß den §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 2 TSG wahrt und das Kindeswohl schützt.**

Der Verordnungsgeber kann die bestehende Rechtsunsicherheit von Fällen von trans\* und inter\* Elternschaft nicht lösen, weil sich aus dem geltenden Abstammungsrecht nicht ergibt, wie diese Fälle abstammungsrechtlich zu behandeln sind. Die Lösungen des BGH<sup>2</sup> widersprechen dem Wortlaut der §§ 1591 f. BGB und dem Sinn des Offenbarungsverbots der §§ 5 Abs. 1 und 10 Abs. 2 TSG. Außerdem widerspricht die Lösung des BGH den Wünschen der betroffenen Eltern. Sie möchten wählen können, mit welchen Personalien sie in das Geburtenregister für ihre Kinder eingetragen werden.

**Wir fordern das BMI daher dringend auf, Abstammungs- und Familienrecht den Lebensrealitäten so anzupassen, dass die Grundrechte von trans\* und inter\* Eltern gewahrt und das Kindeswohl ihrer Kinder geschützt werden.**

#### **Nr. 6: § 42 Absatz 3:**

Die BVT\* begrüßt, dass bei gleichgeschlechtlichen Elternpaaren in Zukunft beide jeweils als „Mutter“ oder als „Vater“ bezeichnet werden können. **Nicht nachvollziehbar ist uns, dass die Möglichkeit, als Elternteil eingetragen zu werden, nur annehmenden Personen offensteht. Die BVT\* fordert eine Regelung zu schaffen, die grundsätzlich die Eintragung als Elternteil 1 und Elternteil 2 ermöglicht.**

#### **6: § 42 Absatz 4:**

Wir begrüßen die familienrechtliche Bezeichnung von Ehepartnern und Ehepartnerinnen je nach Geschlecht. Für Personen, die nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet sind, halten wir es für wünschenswert, dass neben der antiquiert anmutenden Bezeichnung " Ehegatte", auch die Bezeichnung Ehepartner\*in möglich ist.

Geschlechtsneutrale Bezeichnungen müssen für alle Lebensbereiche, die im § 42 geregelt werden, Anwendung finden. Diese Bezeichnungen müssen für alle Personen, egal ob inter\*, trans\* oder cisgeschlechtlich, auswählbar sein.

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

<sup>2</sup> Siehe die Entscheidungen v. 06.09.2017, XII ZB 660/14, NJW 2017, 3379, und vom 29.11.2017, XII ZB 459/16, NJW 2018, 471



**BV TRANS\***

FÜR GESCHLECHTLICHE SELBSTBESTIMMUNG  
UND VIELFALT!

### **Nr. 7: § 47 Absatz 4 - Berichtigungen**

Wir begrüßen es, dass eine unzutreffende familienrechtliche Bezeichnung durch das Standesamt berichtigt werden kann und die Berichtigung nicht vom Gericht angeordnet werden muss.

Außerdem wird in der Begründung erläutert, dass dies auch für die Übergangsbeurkundungen seit dem Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes am 01.10.2017 gilt. Letzteres ist nicht ganz selbstverständlich, weil nach bisherigem Recht diese Leittexte nicht wirklich Teil der Beurkundung (in der Form einer XML-Datei) sind. Andererseits sind sie Teil der "unveränderbar gespeichert[en]" "Zusammenstellung" nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 PStV. Die Berichtigungsmöglichkeit ist daher wichtig.

Für die bisher als "Vater" eingetragene annehmende Lebenspartnerin von Müttern kann dann nichts anderes gelten, auch wenn das nicht ausdrücklich gesagt wird. Auch sie sind dann in Zukunft nach einer Berichtigung "Mütter".

Die Berichtigung unzutreffender Zuordnung der Leittexte in der Erstbeurkundung, wie sie hier für die Eheurkunde vorgesehen ist, muss auch für die Geburtsurkunden von Kindern möglich sein.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **Leben!**